

Zwischenkirchliche Vereinbarung zum konfessionellen Religionsunterricht über die gegenseitige Beauftragung zur Delegation / Abtretung von Schülerinnen / Schülern in Einzelfällen

Die Freikirchen in Österreich, vertreten durch den Schulamtsvertreter des Rates der Freikirchen in Österreich,

Herrn Edwin Jung MA

und die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau, vertreten durch den Diözesanbischof,

Herrn Dr. Wilhelm Krautwaschl

erklären ihre Bereitschaft zur Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht auf dem Gebiet des Bundeslandes Steiermark und betrauen die zuständigen Fachinspektoren in besonderen Ausnahmefällen mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu folgenden Bedingungen:

- 1.) Die beiden Schulämter vereinbaren, im Einzelfall eine Beauftragung für das jeweilige andere Schulamt auszusprechen, wenn das eigene Schulamt aus organisatorischen Gründen für eine Schülerin / einen Schüler keinen eigenen Religionsunterricht anbieten kann und der betreffenden Schülerin / dem betreffenden Schüler auch nicht die Teilnahme an einer von verschiedenen Schulstandorten zusammengefassten Schülerinnen- / Schülergruppe des eigenen Religionsunterrichtes zugemutet werden kann.
- 2.) Jeder Beauftragung muss der Wunsch der religionsmündigen Schülerin / des religionsmündigen Schülers oder der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorausgehen und dem eigenen Schulamt in einem formlosen Schreiben vorliegen (kein Automatismus).
- 3.) Jede Beauftragung muss durch ein von beiden Schulämtern gezeichnetes Formular bestätigt werden. Mittels diesem werden die Schulleitungen seitens der Religionslehrerinnen und -lehrer von der Entscheidung der betreffenden Schülerin / des betreffenden Schülers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die unterrichtende Lehrkraft erteilt eine Beurteilung der Teilnahme am Religionsunterricht als Pflichtgegenstand. Die allfällige Eintragung der Konfession der Schülerin / des Schülers (freikl.) bei den Personalien bleibt davon unberührt.
- 4.) Besondere Lehr- bzw. Lerninhalte, die nicht der kirchlichen Lehre oder Disziplin der je anderen Kirche entsprechen, werden differenziert dargestellt und bieten im Unterricht die Möglichkeit zu einem interkonfessionellen Austausch.
- 5.) Die Beauftragung bedeutet, dass der freikirchliche bzw. römisch-katholische Religionsunterricht von der jeweils anderen Kirche als eigener Religionsunterricht im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes anerkannt wird. Dies gilt jeweils für ein Schuljahr und erlischt danach automatisch.
- 6.) Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 2021 in Kraft und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist jeweils zum Ende eines Schuljahres beendet werden.
- 7.) Diese Vereinbarung sehen wir als ein konstruktives und ermutigendes Zeichen möglicher Zusammenarbeit zwischen christlichen Kirchen in Österreich.

Für die Freikirchen in Österreich:



Edwin Jung MA
Schulamtsvertreter des Rates der Freikirchen in Österreich

Für die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau:



Dr. Wilhelm Krautwaschl
Bischof der Diözese Graz-Seckau



Dr. Matthias Rauch
Ordinariatskanzler

Graz, am 26. Mai 2021
Ord.-Zl.: 12 RU1 4-21